

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

## **vom 25.01.2022**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim in seiner Sitzung am 27.01.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.01.2022 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderung**

*Der § 1a wird nach dem §1 neu eingefügt:*

#### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a) bis zu 3 Stunden 25,00 €
  - b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,00 €
  - c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 €

#### **§ 1a Entschädigung für ehrenamtliche Beisitzer und Wahlvorstände**

- (1) Für die Tätigkeit als ehrenamtliche Beisitzer und Vorsitzende im Wahlvorstand im Dienst der Gemeinde Ingersheim wird als Ersatz eine Entschädigung abweichend von §1 gewährt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je Tag 65,00 €.

*Der Absatz 1 § 3 enthält folgende neue Fassung:*

#### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderät\*innen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € je Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Sitzung.

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Ingersheim, 27.01.2026

gez. Simone Lehnert  
Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.